

20 O 392/17

Landgericht Essen
Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Herrn Christian Weidenfeller,
Tilsister Straße 23,
45964 Gladbeck

-Klägers-

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte Siebert & Siebert,
Schützenstraße 53,
45964 Gladbeck –

gegen

der Firma Möbelparadies KG,
vertreten durch ihre Komplementäre Siegfried Kehl und Bettina Hummels,
Mühlenstraße 5,
45964 Gladbeck

-Beklagte zu 1)-

des Herrn Siegfried Kehl,
Wodzislawweg 2,
45966 Gladbeck

-Beklagten zu 2)-

der Frau Bettina Hummels,
Martin- Luther- Straße 3b,
46244 Bottrop/Grafenwald

-Beklagte zu 3)-

des Herrn Ferkan Zahin,
Max-Plank- Straße 19,
45657 Berlin

-Beklagten zu 4)-

-Prozessbevollmächtigter: Altenberger & Gleis,
Lambertistraße 10, 45964 Gladbeck-

hat die 20 Zivilkammer des Landgericht Essen durch die Richterin am Landgericht
Klopp auf die mündliche Verhandlung vom 11.02.2018 für Recht erkannt:

- 1) Die B1, B2 und B3 werden verurteilt, als Gesamtschuldner an den Kläger 9.055 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 27.11.2017 zu zahlen.
- 2) Es wird festgestellt, dass die B1, B2 und B3 verpflichtet sind, als Gesamtschuldner dem Kläger sämtliche künftigen materiellen und immateriellen Schäden aus Anlass des Unfalls vom 23.12.2016 zu erstatten, soweit diese Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind bzw. übergehen werden.
- 3) Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt mit der Klage Ersatz der Schäden, welche er aufgrund des Unfalles am 23.12.2016 erlitten hat.

Der Kläger wurde am 01.12.1962 geboren. Er war vor dem Unfall in einem guten gesundheitlichen Zustand. Der Kläger war sportlich aktiv. Er spielte Tennis und Golf.

Der Beklagte zu 2) und die Beklagte zu 3) sind Komplementäre der Beklagten zu 1. Der Beklagte zu 4) ist Kommanditist. Er ist der Kommanditgesellschaft am 05.12.2016 beigetreten. An diesem Tag zahlte er die Einlage in Höhe von 50.000 Euro an die Beklagte zu 1). Die Eintragung des Beklagten zu 4) in das Handelsregister erfolgte am 20.01.2017. Der Kläger war durch den Prozessbevollmächtigten der Beklagten mit dem Schreiben vom 10.08.2017 über die Stellung des Beklagten zu 4) informiert worden. Die Beklagte zu 1) Firma „Möbelparadies KG“ ist die Eigentümerin des Grundstücks in der Mühlenstraße 5, 45964 Gladbeck.

Der Unfall ereignete sich am 23.12.2016. Der Kläger war um ca. 8:30 Uhr auf dem Weg zum Bahnhof. Dabei betrat er den vor dem Grundstück der Beklagten zu 1) befindlichen Gehweg. Er hatte schon ca. 1/3 des Weges zurückgelegt als er stürzte. Durch den Unfall erlitt der Kläger folgende Verletzungen: eine Acetabulumfraktur rechts (Bruch der Hüftpfanne), eine isolierte Fraktur des unteren Schambeinastes (Knochenfortsatz des Schambeins), eine Olekranonfraktur rechts (Bruch des Ellebogens) und eine Fraktur des rechten Handgelenks. Des Weiteren zerbrach seine Uhr bei dem Sturz. Der Zeuge Herr Subotic leistete dem Kläger erste Hilfe und verständigte die Rettungskräfte. Die Mitarbeiter leisteten vor Ort Erstversorgung. Dabei war es für die Behandlung notwendig, die Kleidung des Klägers aufzuschneiden. Sodann war der Kläger durch die Rettungskräfte in das örtliche St.- Elisabeth- Hospital zur weiteren Behandlung gebracht. Dort wurde der Kläger operiert und befand sich in der stationären Behandlung in der Zeit vom 23.12.2016 bis zum 07.01.2017. Anschließend musste sich der Kläger einer Physiotherapie unterziehen. Während des Heilungsprozesses litt der Kläger unter starken Schmerzen und war in der physischen Bewegungsfreiheit stark eingeschränkt. Der Kläger war im Alltag auf die Hilfe seiner Ehefrau angewiesen.

Die Beklagte zu 1 hat die Firma „Hausmeisterservices Bender GmbH“ mit der Durchführung der des täglichen Winterdienstes in dem Zeitraum vom 20.12.2016 bis zum 04.01.2017 beauftragt.

Der Kläger behauptet, dass am 23.11.2016 Glatteis auf dem Gehweg vorgelegen habe. Die Beklagte zu 1) habe den Gehweg weder geräumt noch gestreut, wodurch sich das Glatteis auf dem Gehweg gebildet habe und der Kläger auf den glatten Gehweg ausgerutscht sei. Die Beklagte zu 1) sei zur Räumung des Gehweges aufgrund der Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung vom 18.12.2006 verpflichtet. Die Beklagte zu 1) habe die Firma „Hausmeisterservice Bender GmbH“ mit der Durchführung des Winterdienstes beauftragt - was unstrittig ist-, jedoch habe die Beklagte zu 1) die Arbeiten nicht ordnungsgemäß überwacht. Die Firma „Hausmeisterservice Bender GmbH“ sei unzuverlässig, in diesem Zusammenhang habe die Presse mehrmals darüber berichtet – was ebenfalls unstrittig ist. Der Kläger habe kein Mitverschulden an dem Unfall. Er habe geeignetes Schuhwerk getragen.

Des Weiteren meint der Kläger, dass das Feststellungsinteresse berechtigt sei. Es sei nicht auszuschließen, dass der Kläger mit weiteren gesundheitlichen Folgen wegen der erlittenen Verletzungen zu rechnen habe. Das Schmerzensgeld in der Höhe von mindestens 7.000 Euro sei angemessen. Es liegt eine 10% Erwerbsminderung vor, -was unstrittig ist-.

Der Kläger beantragt,

- 1) die Beklagten zu verurteilen, als Gesamtschuldner an den Kläger einen Betrag in Höhe von 2.055 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
- 2) die Beklagten ferner zu verurteilen, als Gesamtschuldner an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
- 3) festzustellen, dass die Beklagten verpflichtet sind, als Gesamtschuldner dem Kläger sämtliche künftige materiellen und immateriellen Schäden aus Anlass des Unfalls vom 23.12.2016 zu erstatten, soweit diese Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind bzw. übergehen werden.

Die Beklagten beantragen,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten, dass der Mitarbeiter der Firma „Hausmeisterservices Bender GmbH“ Herr Mario Nünemeier um 7:30 Uhr den Schnee auf dem Gehweg beseitigt habe und den Weg gestreut habe. Der Kläger sei für den Sturz mitverantwortlich. Der Kläger sei nicht zu Hause geblieben. Es sei sorgfaltswidrig sich in dem Alter des Klägers sich beim schlechten Wetter auf die Straße zu begeben. Außerdem habe der Kläger die Schnee befreite Fahrbahn der angrenzenden Straße benutzen können.

Die Klageschrift wurde den Beklagten am 26.11.2017 ordnungsgemäß zugestellt. Das Gericht hat aufgrund des Beschlusses vom 11.02.2018 Beweis durch die Vernehmung der Zeugen: Herrn Subotic, Herrn Nünemeier, Herrn Zidan erhoben. Bezüglich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der Hauptverhandlung vom 11.02.2018 verwiesen. Der Kläger macht sich die Aussage des Zeugen Herrn Subotic auf die Frage der gegnerischen Prozessbevollmächtigten zueigen.

Entscheidungsgründe

A. Die Klage ist zulässig, aber nur in dem aus der Urteilsformel ersichtlichem Umfang begründet.

I. Die Klage ist zulässig.

Die Parteifähigkeit der Beklagten zu 1) ergibt sich aus §§ 161 Abs. 2, 124 Abs. 1 HGB, 50 ZPO. Die Kommanditgesellschaft kann unter ihrer Firma „Möbelparadies KG“ vor dem Gericht in Anspruch genommen werden.

Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichtes Essen ist gemäß §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG gegeben. Denn der Kläger begehrt Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 7.000 Euro. Des Weiteren begehrt der Kläger den Ersatz der Schäden, welche aufgrund des Unfalles eingetreten sind. Der Kläger macht folgende Schäden geltend: Kosten der Ersatzbeschaffung für die Uhr in Höhe von 1.200 Euro, Kosten für die beschädigte Kleidung in Höhe von 240

Euro, Fahrkosten zur Krankengymnastik in Höhe von 390 Euro, Kosten für die Krankengymnastik in Höhe vom 225 Euro. Somit liegt eine Anspruchshäufung gemäß § 260 ZPO vor. Durch die Addition der einzelnen Ansprüche gemäß § 5 ZPO wird die Zuständigkeit des Landgerichtes begründet.

Das Landgericht ist gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig. Der Unfall ereignete sich in Gladbeck. Gladbeck wird zum Gerichtsbezirk des Landgerichtes Essen zugeordnet.

In der Klageschrift enthaltene Anträge sind gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO bestimmt. Der Antrag zu 2 erfüllt das Bestimmtheitserfordernis. Der Klagegegenstand des Antrages zu 2 ist ein Schmerzensgeldanspruch, dessen angemessene Höhe wird gemäß § 287 durch das Gericht nach billigem Ermessen bestimmt. Für die Zulässigkeit der Klage ist es ausreichend, wenn der Kläger hinreichende Tatsachen für die Bemessung des Anspruchs vorträgt und die ungefähre Größenordnung des Anspruchs angibt (Palandt/Grüneberg, BGB, § 253 Rn. 24).

Der Antrag zu 3. erfüllt ebenfalls das Bestimmtheitserfordernis. Ein hinreichendes Feststellungsinteresse des Klägers im Sinne des § 256 Abs. 1. ZPO liegt vor. Das Feststellungsinteresse entfällt nicht dadurch, dass der Kläger die Möglichkeit hat, die in der Zukunft möglicherweise eintretenden materiellen Schäden konkret zu beziffern und im Wege einer Leistungsklage geltend zu machen. Das würde nur gelten, wenn der Kläger die Schäden bereits zum jetzigen Zeitpunkt konkret beziffern kann. Auch eine Klage auf zukünftige Leistungen nach § 257 ZPO ist dem Kläger mangels Kenntnis der Schadenshöhe nicht möglich.

Das Feststellungsinteresse entfällt auch nicht aufgrund des „Grundsatzes der Einheitlichkeit des Schmerzensgeldes“ Der Schmerzensgeldanspruch ist ein einheitlicher Anspruch, der nicht in mehrere Teilbeträge aufgespalten werden darf (Palandt/Grüneberg, BGB, § 253 Rn 15, 23). Ausnahmsweise ist jedoch eine Begrenzung des Leistungsanspruchs auf den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung und die Feststellung der Ersatzpflicht zukünftiger immaterieller Schäden zulässig, wenn wie hier die Möglichkeit besteht, dass bisher noch nicht erkannt und nicht voraussehbare Spätfolgen auftreten können. Der Kläger hat des Weiteren ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Ersatzpflicht wegen der drohenden Verjährung der Ansprüche.

II Die Klage ist gegenüber den Beklagten zu 1., zu 2. und zu 3. begründet. Gegenüber dem Beklagten zu 4. ist die Klage unbegründet.

A) Dem Kläger steht der Anspruch gemäß § 823 Abs. 1 BGB gegen die Beklagte zu 1.

Der Kläger erlitt durch den Sturz eine Acetabulumfraktur rechts (Bruch der Hüftpfanne), eine isolierte Fraktur des unteren Schambeinastes (Knochenfortsatz des Schambeins), eine Olekranonfraktur rechts (Bruch des Ellebogens) und eine Fraktur des rechten Handgelenks. Hierin ist die Verletzung des Körpers als auch der Gesundheit zu sehen. Die gesundheitliche Beeinträchtigung konnte der Kläger durch die Vorlage der ärztliche Atteste beweisen. Die Eigentumsverletzung liegt in der Beschädigung der Sachen des Klägers vor.

Eine Verletzungshandlung ist in Form des pflichtwidrigen Unterlassens der Organe der Beklagten zu 1) gegeben. Das Handeln der Organe der Gesellschaft wird gemäß § 31 BGB der Gesellschaft zugerechnet. Hier kommt die Verletzung einer bestehenden Verkehrssicherungspflicht durch Unterlassen in Betracht.

Zwischen den Parteien ist streitig, ob eine Gefahrenlage vorlag, das heißt ob zum Zeitpunkt des Unfalls am 23.12.2016 gegen 8:00 Uhr eine Eis- bzw. Schneeglätte auf dem Gehweg vor dem Grundstück der Beklagten zu 1) vorhanden war.

Die vom Gericht durchgeführte Beweisaufnahme führt aber zur sicheren Überzeugung des Gerichts, dass der Gehsteig ungestreut war und Eisglätte bestand. Der Zeuge Subotic hat nachvollziehbar, widerspruchsfrei und glaubhaft geschildert, dass der Gehweg vor dem Grundstück der Beklagten zu 1) an dem Unfalltag zum Unfallzeitpunkt eine erhebliche Glatteisbildung aufwies. Der Zeuge konnte plausibel darlegen, um welche Urzeit sich der Unfall ereignete. Er gab an, sich um diese Zeit auf den Weg zur Arbeit zu begeben. Die Aussage des Zeugen Subotic hinsichtlich des Zustandes des Gehweges wurde durch den Zeugen Marik Zidan bestätigt. Der Zeuge Zidan schilderte den Vorgang ebenfalls nachvollziehbar, widerspruchsfrei und glaubhaft. Er gab an, dass der Gehweg in dem Zeitpunkt des Unfalles weder gestreut noch geräumt war.

Die Aussage des von den Beklagten gegenbeweislich benannten Zeugen Mario Hünemeier kann den Beweiswert der Aussagen nicht erschüttern, da er nicht glaubhaft geschildert hat, dass der Gehweg vor dem Grundstück der Beklagten zu 1) zum Unfallzeitpunkt geräumt war. Es fehlt schon an einer konkreten Tatsachenschilderung wann und inwieweit er die Gehwegräumung vor dem Grundstück der Beklagten zu 1) am Unfalltag vorgenommen haben will. Vielmehr sind die Bekundungen des Zeugen Hünemeier nur vage und beruhen alleine auf Vermutungen und Schlussfolgerungen. Selbst auf Vorhalt des Stundenbuches und der gegnerischen Zeugenaussagen vermochte der Zeuge Hünemeier seine Aussage nicht zu konkretisieren. Weiterhin ist die Glaubwürdigkeit des Zeugen zweifelhaft. Denn er müsste bei einer nicht erfolgten Räumung gegebenenfalls mit arbeitsrechtlichen Folgen rechnen, da er bei der Firma „Hausmeisterservices Bender GmbH“ eingestellt ist.

Die Beklagte zu 1) ist weiterhin eine Pflichtverletzung vorzuwerfen. Diese ergibt sich daraus, dass die Beklagte zu 1) ihrer Verkehrssicherungspflicht nicht nachgekommen ist. Hier folgt die Pflicht zur Gehwegreinigung durch den Eigentümer des angrenzenden Grundstücks – also der Beklagten zu 1) – aus § 2 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Ziffer 1 des Straßenverzeichnisses sowie §§ 4, 5 der Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung. Danach ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach den Vorgaben des § 4 der Straßenreinigungssatzung die Gehwege in einer Breite von 1,50 m von Schnee und Eis- bzw. Schneeglätte freizuhalten. Nach 18:00 Uhr auftretender Schnee bzw. Glätte ist spätestens bis 8:00 Uhr des folgenden Werktags zu beseitigen. Jedoch hat sich die Beklagte zu 1) dieser Verpflichtung entledigt, indem sie F mit der Reinigung des Gehwegs, inklusive Winterdienst, beauftragt hat. Die Übertragung einer Verkehrssicherungspflicht auf einen Dritten, insbesondere auch auf einen privaten Dienstleister, ist zulässig.

Folge der Übertragung der Verkehrssicherungspflicht ist, dass der Übernehmende selbst und eigenständig für den Schutz Dritter vor einer Gefahrenquelle deliktsrechtlich verantwortlich wird, während bei dem Übertragenden eine Überwachungspflicht verbleibt (vgl. Palandt/Sprau, § 823 Rn. 50, 229). Keine Überwachungspflicht besteht nur dann, wenn dem zunächst Verkehrssicherungspflichtigen keine originäre Streupflicht oblag, sondern diese ihm aus polizeiordnungsrechtlichen Gründen – hier durch die als wirksam zu unterstellende Straßenreinigungssatzung der Stadt Gladbeck – übertragen war, und er die Streupflicht mit Zustimmung der Ordnungsbehörde vollständig auf einen Dritten weiter übertragen hat. Dazu fehlt jedoch die Zustimmung der Stadt Gladbeck gem. § 2 Abs. S. 2 der Straßenreinigungssatzung.

Die Beklagte zu 1) hat die Durchführung der Winterwartungsarbeiten durch die Mitarbeiter der Firma „Hausmeisterservices Bender GmbH“ nicht ausreichend überwacht. Hierzu hat Kläger unbestritten vorgetragen, dass die Zuverlässigkeit der Firma „Hausmeisterservices Bender GmbH“ in der Zeit kurz vor dem Unfall in der lokalen Presse kritisiert wurde, da sie gegenüber ihren Vertragspartnern ihren Leistungspflichten nicht gerecht wurde, indem Arbeiten, insbesondere im Bereich des Winterdienstes, überhaupt nicht oder erst verspätet durchgeführt wurden, was zumindest dem Beklagten zu 2), dem in Gladbeck wohnenden Gesellschafter der Beklagten zu 1), dessen Wissen sie sich zurechnen lassen muss (§ 166 Abs. 1 BGB analog), bekannt gewesen sein muss. Dass wegen einer mangelhaften Winterwartung der Firma „Hausmeisterservices Bender GmbH“ ein Vertrag durch einen Großkunden außerordentlich gekündigt wurde, haben die Beklagten nicht bestritten. Weiterhin bekundete der Zeuge Subotic, dessen Aussage sich Kläger insoweit zu Eigen gemacht hat, dass ihm aufgefallen sei, dass in den Werktagen vor dem Unfall der Gehweg vor dem Geschäft morgens nicht geräumt gewesen sei. Ferner habe er in der Woche zuvor, in der er Urlaub hatte, zumindest an zwei Tagen gesehen, dass ein Mitarbeiter der Beklagten zu 1) und nicht ein Hausmeister der Firma „Hausmeisterservices Bender GmbH“ den Gehweg geräumt habe. Darüber hinaus sei der Bürgersteig in den Vormittagsstunden nicht geräumt gewesen. Dies belegt, dass Firma „Hausmeisterservices Bender GmbH“ auch gegenüber der Beklagten zu 1) ihrer vertraglichen Verpflichtung nicht ordnungsgemäß nachkam. Aus diesen Gründen war die Beklagte zu 1) gehalten gewesen, bei entsprechender Witterung täglich zu kontrollieren, ob Mitarbeiter der Firma „Hausmeisterservices Bender GmbH“ zeitlich rechtzeitig der von ihr übernommene Räumspflicht nachkam. Auch der Umstand, dass die Beklagte zu 1) über die Weihnachtstage wegen Betriebsferien geschlossen hatte, lässt die Kontrollpflicht nicht entfallen.

Die Beklagte zu 1) hat, wobei sie sich das Verhalten ihrer Organe gemäß § 31 BGB analog zurechnen lassen muss, sich zumindest fahrlässig und folglich schuldhaft i.S.v. § 276 BGB verhalten.

Es ist auch davon auszugehen, dass das Unterlassen ursächlich für den Unfall des Klägers war. Denn dies ist nach den Regeln des Anscheinsbeweises zu unterstellen. Es stellt einen typischen Lebenssachverhalt dar, dass der Kläger aufgrund der Glätte ausgerutscht ist. Die Beklagten haben keinen Sachverhalt vorgetragen, der einen anderen Sachverhalt wahrscheinlich erscheinen lässt.

Ein Mitverschulden des Klägers nach § 254 BGB liegt nicht vor. Soweit die Beklagten einwenden, dass der Kläger zum Zeitpunkt des Unfalls kein wintertaugliches Schuhwerk getragen habe, sind sie jedenfalls beweisfällig geblieben, da der Kläger diese Behauptung qualifiziert unter Darlegung, dass er Winterstiefel getragen habe, bestritten hat, und die Beklagten für ihren Vortrag keinen Beweis angetreten haben (ein gerichtlicher Hinweis gem. § 139 ZPO ist nach dem Bearbeitervermerk zu unterstellen). Auch kann dem Kläger, der zum Unfallzeitpunkt erst 54 Jahre alt war, kein Vorwurf gemacht werden, dass er bei den bestehenden Witterungsverhältnissen seine Wohnung verlassen hat. Entgegen der Ansicht der Beklagten hat es dem Kläger schließlich nicht obliegen, die Gefahrenstelle durch Nutzung der an dem Gehweg angrenzenden und geräumten Fahrbahn zu umgehen. Denn durch die Nutzung der Straße tun sich einem Fußgänger neue und nicht hinnehmbare Gefahren.

Nach § 249 Abs. 1 BGB ist der Schädiger verpflichtet, den Zustand wieder herzustellen, der vor dem schädigenden Ereignis bestand, wobei gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB der Schadensersatz in Geld geleistet werden kann. Unproblematisch sind die Schadensposition Armbanduhr (1.200,- €), Taxikosten (390,- €) und die Zuzahlung zur Krankengymnastik (225,- €). Zudem muss die Beklagte zu 1) den Wert der zerstörten Kleidung (240,- € unstreitiger

Zeitwert) ersetzen. Vorliegend ist das Zerschneiden der Kleidung durch die Rettungskräfte / das Krankenhauspersonal allein der Beklagten zu 1) zuzurechnen, da dies zum Zweck der Behandlung der von K erlittenen Verletzungen erfolgte. Es ist nicht ersichtlich, dass die Kleidung ohne Beschädigung und ohne den Kläger weiter zu verletzen, hätte ausgezogen werden können. Deshalb liegt kein Fehlverhalten Dritter vor, so dass das Zerschneiden der Kleidung auf die Pflichtverletzung der Beklagten zu 1) zurückzuführen ist.

Zudem steht dem Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld gemäß § 253 Abs. 2 BGB zu, wobei die Höhe durch das Gericht nach billigem Ermessen i.S.d. § 287 BGB festgesetzt wird. Im Hinblick auf die erlittenen Verletzungen des Klägers (Fraktur des Hüftgelenks, des Ellenbogens und des Handgelenks), die Dauer der stationären und ambulanten Behandlung (insgesamt 5 Monate), die Einschränkungen in der Lebensführung (Notwendigkeit Hilfe Dritter, Gehhilfe, keine Ausübung der sportlichen Hobbys), die entgangenen Lebensfreuden (keine Teilnahme am familiären Weihnachtsfest und Silvesterfeier) und die verbleibende Erwerbsminderung von 10% ist ein Schmerzensgeld i.H.v. 7.000,- € angemessen.

Der Anspruch auf Verzugs- bzw. Prozesszinsen folgt aus §§ 286 Abs. 1 S. 1, 288 Abs. 1 bzw. §§ 291, 288 Abs. 1 BGB. Da der Beklagten zu 1) die Klageschrift am 26.11.2017 zugestellt wurde, besteht der Zinsanspruch ab dem 27.11.2017.

B) Der Anspruch besteht gegen den Beklagten zu 2) und die Beklagte zu 3).

Der Beklagte 2) und die Beklagte zu 3) haften für die Verbindlichkeit der Beklagten zu 1) gemäß §§ 161 Abs. 2, 128 HGB akzessorisch, persönlich. Sie sind Komplementäre der Gesellschaft, die nach § 161 Abs. 1 HGB persönlich haftende Gesellschafter sind. Die akzessorische Haftung gilt umfassend und auch die für Ansprüche aus Delikt (vgl. BGH NJW 2007, S. 2492). Demnach kann es dahinstehen bleiben, ob sie wegen einer eigenen Pflichtverletzung deliktisch haften.

Der Beklagte zu 2) und die Beklagte zu 3) haften für die Verbindlichkeiten der Beklagten zu 1) als Gesamtschuldner i.S.v. § 421 BGB. Hingegen besteht zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern keine Gesamtschuld i.S.v. § 421 BGB. Allerdings werden sie so behandelt, als wären sie Gesamtschuldner, so dass die Beklagte zu 1), der Beklagte zu 2) und die Beklagte zu 3) als Gesamtschuldner zu verurteilen sind.

C) Anspruch gegen den Beklagten zu 4) besteht nicht.

Nach § 171 Abs. 1 HGB ist die persönliche Haftung des Kommanditisten ausgeschlossen, soweit er seine Einlage geleistet hat. Allerdings könnte der Beklagte zu 4) als Kommanditist dennoch nach § 176 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 S. 1 HGB wie ein persönlich haftender Gesellschafter unbegrenzt mit seinem Privatvermögen in Anspruch genommen werden. Voraussetzungen sind, dass ein Kommanditist in eine bereits bestehende Handelsgesellschaft eintritt, zwischen dem Eintritt in die Gesellschaft und der Eintragung der Kommanditistenstellung ins Handelsregister eine Verbindlichkeit der Gesellschaft begründet wird und der Gläubiger nicht bösgläubig ist. Hier ist der Anspruch aus § 823 Abs. 1 zwischen dem Eintritt des Beklagten zu 4) in die bereits existierende Gesellschaft (der Beklagten zu 1) und der Eintragung des Beklagten zu 4) als Kommanditist ins Handelsregister entstanden. Denn der Beklagte zu 4) war mit Vertrag vom 05.12.2016 der Beklagten zu 1) beigetreten, während die Eintragung erst am 20.01.2009 erfolgte. Zwischenzeitlich ist Kläger am 23.12.2016 auf dem Gehweg vor dem Grundstück der Beklagten zu 1) verunfallt. Ferner hatte der Kläger keine positive Kenntnis der Kommanditistenstellung des Beklagten zu 4) gehabt. Zwar wendet der Beklagte zu 4) ein, dass

dem Kläger bereits außergerichtlich mit Schreiben vom 10.08.2009 mitgeteilt worden sei, dass der Beklagte zu 4) kein persönlich haftender Gesellschafter der Beklagten zu 1) sei. Die spätere Kenntnisist allerdings unschädlich, da es darauf ankommt, dass der Gläubiger im Zeitpunkt der Begründung der Verbindlichkeit positiv die Kommanditisteneigenschaft des in Anspruch genommenen Gesellschafters gekannt habe.

Der Haftung aus § 176 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 S. 1 HGB steht aber entgegen, dass sich der Begriff der „Gesellschaftsverbindlichkeit“ allein auf rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten und vertragsähnliche Forderungen bezieht, nicht aber auf Ansprüche aus unerlaubter Handlung (vgl. BGH, NJW 1982, 883; streitig a.A. BSG, MDR 1976, 962). Die Einschränkung begründet sich aus dem Sinn und Zweck des § 176 HGB. Danach soll das Vertrauen geschützt werden, das der Geschäftsverkehr typischerweise den hinter einer handelsrechtlichen Personengesellschaft stehenden Gesellschaftern entgegenbringt. Das Vertrauen ist aber nicht auf deliktische Ansprüche zu erstrecken sein, da anderenfalls nicht der Vertrauensschutz des Geschäftsgegners im Vordergrund stehen, sondern die Norm einen strafähnlichen Charakter erhalten würde, indem der nicht eingetragene Kommanditist für jedwede Verbindlichkeiten der Gesellschaft zur persönlichen Haftung herangezogen werden könnte. Der Kläger hat auch keine Umstände vorgetragen haben, die eine Rechtscheinhaftung des Beklagten zu 4) begründen würden.

D) Der Feststellungsantrag ist begründet.

Der eingeschränkte Feststellungsantrag des Klägers ist begründet. Die Beklagten zu 1) bis 3) haften dem Grunde nach für die materiellen und immateriellen Schäden, welche aus dem Unfallereignis vom 23.12.2016 resultieren. Der Feststellungsantrag ist gegenüber dem Beklagte zu 4) unbegründet, denn er haftet für das Unfallereignis vom 23.12.2016 nicht.

Klopp
Richterin am Landgericht